



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Von der Pacification bis zur Execution.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Von der Pacification bis zur Execution.

Recapituliren wir einmal in der Kürze, was die beiden deutschen Großmächte, die Regierung des Gesamtstaats Oestreich voran, und was der deutsche Bund seit den Tagen, wo Schleswig-Holstein die eigene Vertheidigung seiner Rechte aufgeben mußte, für die Herzogthümer gethan haben. Vielleicht sehen wir in der Vergangenheit ein Stück der Zukunft, welche uns die Soldaten des Herrn v. Bismarck in ungewohntem, aber gegenwärtig erklärlichem Verein mit den „deutschen Brüdern“ aus dem Magyaren- und Polakenlande jetzt zu bereiten befehligt sind.

Glossen, starke Worte, Erstaunen bleiben ausgeschlossen. Wir haben eine Reihe von Thatfachen vor uns, die ganz von selbst, ohne daß man sie bei ihrem rechten Namen nennt, erröthen.

Infolge der olmüzer Punctation fand die „Pacification“ Schleswig-Holsteins statt. Ein preussischer General geht mit einem östreichischen nach Kiel, um sie einzuleiten. Ein östreichisches Armeecorps folgt ihnen des nöthigen Nachdrucks wegen, und preussische Pontonniere bauen ihm dazu die Brücke über die Elbe. Die beiden Commissäre ziehen in Kiel mit Versprechungen ein, die unter den obwaltenden Umständen nicht völlig unerträglich klingen. Sie seien gekommen, so lassen sich die Herren vernehmen, um „einen Zustand herzustellen, welcher dem Bunde erlaube, das Recht des Herzogthums Holstein und das altherkömmliche Verhältniß zwischen Holstein und Schleswig zu wahren.“ Weiter wird zugesagt: die Cadres der schleswig-holsteinischen Armee bleiben erhalten, die Festungen Rendsburg und Friedrichsort von einheimischen Truppen besetzt, das Kriegsmaterial Bundeseigenthum. Auf diese Verheißungen hin unterwerfen sich Statthalterschaft und Landesversammlung mit dem in Waffen stehenden Volke, ungern zwar, aber doch in der Hoffnung, aus dem Schiffbruch etwas zu retten.

„Jetzt steht die schleswig-holsteinische Sache rein wie Gold da“, ruft Fürst Schwarzenberg aus. „Deutschland wird das gute Recht entschieden schützen.“

Die Geschichte der nächsten Jahre antwortet darauf: das gute Recht ist von Deutschland nicht geschützt worden, weder entschieden, noch überhaupt, nicht einmal das, was man an seine Stelle zu setzen beliebte.

Alle Versprechungen der beiden Bundescommissäre verwandelten sich wie im Handumdrehen in ihr Gegenteil. Die Armee der Herzogthümer, bis auf

geringe Reste aufgelöst, wurde der dänischen einverleibt und blieb es factisch bis heute. Die holsteinischen Festungen wurden von den Dänen besetzt, Rendsburg zum Theil geschleift und aus einem Brückenkopf gegen Dänemark in einen Brückenkopf gegen Deutschland verwandelt. Das gesammte Kriegsmaterial der Herzogthümer, desgleichen die kleine Flotte derselben wanderte als gute Beute nach Kopenhagen.

Und wenig besser sind die wichtigeren Zusagen in Betreff der Landesrechte gehalten worden. Von der Noten- und Depeschenfluth, die in Bezug auf dieselben gewechselt wurde, blieb nur Folgendes als Trost für das Verlorene zurück. Die deutschen Großmächte und der Bund gingen auf den Gesamtstaat ein und gaben damit die volle Selbstständigkeit der Herzogthümer auf, und sie ließen die altherkömmliche Zusammengehörigkeit derselben fallen. Dagegen übernahm Dänemark im Verlauf der Verhandlungen und namentlich durch die k. Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 Verpflichtungen, welche sich in nachstehenden Punkten zusammenfassen:

- 1) Bildung des Gesamtstaats auf verfassungsmäßigem Wege, d. h. durch Uebereinkommen nicht bloß mit der Vertretung Dänemarks, sondern auch mit den Provinzialständen Schleswigs, Holsteins und Lauenburgs;
- 2) Nichteinverleibung Schleswigs in das Königreich und Enthaltung von irgendwelchen dahin zielenden Schritten;
- 3) Gleichberechtigung aller Landestheile;
- 4) Beschließende Befugniß der Provinzialstände Schleswigs und Holsteins hinsichtlich aller bisher zu dem Wirkungskreis der beratenden Stände dieser Länder gehörigen Angelegenheiten; endlich
- 5) Gleiches Recht und gleicher Schutz für die deutsche und die dänische Nationalität in Schleswig.

Auch ein oberflächlicher Blick auf die Zeit nach 1852 zeigt, daß von diesen ohnehin ärmlichen und zweideutig gefaßten Verpflichtungen nicht eine erfüllt worden ist. Kaum hat der letzte Bundesföddat Holstein wieder verlassen, so beginnen die Verletzungen, und sie dauern fünf volle Jahre fort, bevor der Bund ein Wort dagegen zu sprechen für geboten hält. Das dänische Element in Schleswig wird auf alle Weise gefördert und gestärkt, das deutsche bis ins Unglaubliche gedrängt, verfolgt und gemißhandelt, Kirche und Schule danisirt, jede irgend einflußreiche Stelle mit einem Dänen besetzt, die deutsche Presse geknebelt oder vernichtet, jeder Widerstand gegen diese Maßregeln mit rücksichtsloser Strenge bestraft; deutsche Dörfer erhalten dänische Namen, selbst die Wegweiser müssen sich von dem dänischen Fanatismus umtaufen lassen. Bon beschließender Befugniß der Stände Holsteins und Schleswigs, wie sie zugesagt, von Gleichberechtigung aller Landestheile ist keine Rede mehr, nur Dänemark hat Rechte, die Herzogthümer haben nur Pflichten. Schleswig wird zwar nicht

formell in das Königreich incorporirt, wohl aber beginnen von den verschiedenen Richtungen her Schritte, es thatsächlich einzuverleiben.

Die Verfassungen, welche man den Provinzialständen Schleswigs und Holsteins anbietet, enthalten von einer Befugniß, sich über die wichtigste Frage, die Einrichtung des neuen Gesamtstaats auszusprechen, nicht ein Wort. Ebenfowenig von einer Controle über die Finanzen. Selbst bei neuen außerordentlichen Steuerforderungen sollen die Stände nicht bewilligen, nur die Art, wie die Auflage zu vertheilen, bestimmen dürfen. Statt wie bisher alle zwei, sollen sie sich fortan nur alle drei Jahr versammeln. Endlich wird das Wahlgesetz für Holstein wie für Schleswig in der Weise geändert, daß die Intelligenz des Landes nach Möglichkeit gehindert ist, in den Ständerversammlungen ihre Stimme zu erheben. Die Stände weisen diese Verfassungen in Holstein fast einstimmig, in Schleswig mit großer Majorität zurück. Die Regierung kehrt sich nicht daran: sie führt die Verfassungen ein, die schleswigsche am 23. Februar, die holsteinische am 11. Juli 1854.

Kurz nachher folgt ihnen die Gesamtstaatsverfassung vom 26. Juli 1854 mit einem „Reichsrath“, zusammengesetzt zu drei Fünfteln aus Dänen, zu zwei Fünfteln aus Repräsentanten der deutschen Herzogthümer, begabt nur mit beratender Stimme. Auslehnung der dänischen Demokraten, ungestümes Verlangen nach beschließender Befugniß, da sonst die dänische Regierung, nicht das dänische Volk in den Herzogthümern regieren könnte. Vergebliche Bemühung des Ministeriums Dersfeld, sie zu belehren, „daß das Ding so nicht gehen werde“, da man den deutschen Mächten versprochen, daß in der Gesamtmonarchie „kein Theil dem andern untergeordnet sein solle“. Rücktritt Dersfelds, Berufung Scheels, Erlaß der Gesamtstaatsverfassung vom 2. October 1855, welche die gewünschte beschließende Befugniß ertheilt. Es ist eine Schöpfung des dänischen Reichstags allein; den Vertretern Schleswigs, Holsteins, Lauenburgs ist davon nicht die geringste Mittheilung gemacht worden, obwohl nach den Vereinbarungen von 1851 und 1852 die Einführung der Gesamtstaatsverfassung „auf gesetz- und verfassungsmäßigem Wege“, will sagen, nach Berathung auch mit den Provinzialständen der Herzogthümer stattfinden soll.

Der deutsche Bund, die deutschen Großmächte haben nichts dagegen einzuwenden, sie ruhen aus von der Großthat der Pacification, wie sie vermuthlich von der jetzt ins Werk gesetzten Execution ausruhen werden, wenn der Gesamtstaat und das londoner Protokoll anerkannt bleiben und die etwa geforderten neuen Garantien, wie sich von selbst versteht, wieder verlegt werden.

Nicht so die holsteinischen Stände. Sie wollen im Winter von 1855 zu 1856 vor dem Throne klagen, aber die Antwort ist ein Verbot jeder hierauf bezüglichen Berathung und die brüske Erklärung, daß die schon stattgehabten

Erörterungen von der Regierung als „Nullität“ betrachtet werden. Elf Vertreter der Herzogthümer stellen darauf im Reichsrath den Antrag, daß die Gesamtstaatsverfassung wenigstens nachträglich den Provinzialständen derselben vorgelegt werde. Verlorne Worte! Der Antrag wird von der dänischen Majorität zurückgewiesen, Baron Scheel-Plessen, der Führer der Elf, seines Amtes als Oberpräsident entsetzt. Die vollkommene Rechtlosigkeit der Herzogthümer gegenüber dem Willen des dänischen Volkes ist damit constatirt.

Da endlich — im Jahre 1856 — nahmen die deutschen Großmächte Veranlassung, sich mit gebührender Artigkeit in Kopenhagen zu erkundigen, wie es mit Erfüllung der ihnen und dem Bunde nach der Pacification von 1851 gemachten Zusagen eigentlich gehalten worden sei. Ebenso artige Antwort: Alles in bester Ordnung geschehen. Darauf ein volles Jahr hindurch Depeschenwechsel zwischen Berlin und Kopenhagen, Wien und Kopenhagen, leise Zweifel von dort, daß denn doch nicht Alles in der rechten Ordnung, würdevolle Belehrung von da, daß wirklich Alles in der Ordnung, endlich eine dänische Erklärung: obwohl und wenngleich — so wolle man doch aus Freundschaft und Nachgiebigkeit den holsteinischen Ständen beiläufig einmal Gelegenheit geben, sich über die Gesamtstaatsverfassung zu äußern. Dies sollte im September 1857 geschehen, natürlich in völlig unzureichender Weise. Die Stände aber merkten die Intrigue — man hätte, wenn sie ihre Ansicht ausgesprochen hätten, sich nicht entfernt darnach gerichtet, sofort aber behauptet, die Verathung mit den Provinzialständen sei nunmehr erfolgt — lehnten es ab, sich über die Gesamtstaatsverfassung direct zu erklären, und begnügten sich, die trostlose Lage des Landes in einigen Zügen zu schildern.

Infolge einer preußisch-österreichischen Vorlage gelangte die „holstein-lauenburgische Frage“ jetzt an das Forum des deutschen Bundes. Eilswöchentliche Ueberlegung. Dann am 11. Februar 1858 der Beschluß, daß die Gesamtstaatsverfassung von 1855, soweit sie auf Holstein und Lauenburg Anwendung finden solle, ebenso wie die sechs ersten Paragraphen der Specialverfassung für Holstein von 1854 im Hinblick auf Paragraph 56 der wiener Schlußacte formell ungiltig sei und materiell mit den Grundsätzen des Bundesrechts und den Zusagen von 1851 und 1852 in Widerspruch stehe, und daß endlich die dänische Regierung „zu ersuchen sei“, einen diesen Zusagen entsprechenden Zustand herbeizuführen. Ein weiterer Bundesbeschluß, vom 25. Februar, fügte etwas kategorischer hinzu, die dänische Regierung habe sich inzwischen fernerer mit dem Verlangen des Bundes nicht im Einklang befindlicher Maßnahmen zu enthalten. Darauf Erwiderung Dänemarks (26. März), daß man bereit sei, mit hoher Bundesversammlung über die Vereinbarungen von 1851 und 1852 als „von Macht zu Macht“ zu verhandeln. Darauf Note nach Kopenhagen (20. Mai) mit der Forderung, binnen sechs Wochen „eine bestimmte Mitthei-

lung“ zu machen, wie man im Vollzug des Bundesbeschlusses vom 11. Februar die Verfassungsverhältnisse Holsteins und Lauenburgs zu ordnen gedenke. Darauf wieder Antwort nach Frankfurt (15. Juli), die verlangte Mittheilung erscheine für jetzt unthunlich, doch wolle man die Gesamtstaatsverfassung für Holstein und Lauenburg provisorisch außer Kraft setzen. Darauf Frankfurt (12. August), diese Aeußerung sei ungenügend, man erwarte binnen drei Wochen eine ausreichende Antwort. Darauf Kopenhagen wieder ausweichend, und jetzt endlich, am 11. November, erfolgte vom Bunde — ein Ultimatum? — das zwar nicht, aber sein holsteinischer Ausschuß verschmolz sich mit seinem Executionsausschuß, und die fortan vereinigten Ausschüsse stellten den Antrag, daß die Executionscommission beauftragt werden möge, für das weitere Verfahren entsprechende Anträge zu stellen.

Die dänische Regierung, von der Lage der Dinge in den frankfurter Ausschüssen benachrichtigt, hob die Gesamtverfassung von 1855 für Holstein und Lauenburg und die sechs ersten Paragraphen der holsteinischen Sonderverfassung mittelst Patents vom 6. November 1858 auf. Dagegen sollte erstens die erstgedachte Verfassung „für die nicht zum Bunde gehörigen Theile der Monarchie in ungeschwächter Wirksamkeit zu bestehen fortfahren“, und zweitens sollten „die Minister für Auswärtiges, Krieg, Marine und Finanzen künftig in Betreff Holsteins und Lauenburgs nur dem König verantwortlich sein“. Das hieß mit anderen Worten erstens den Gesamtstaat bis auf Weiteres zu Gunsten des Staatsideals der Eiderdänen aufgeben und zweitens einen Zustand herstellen, in welchem jene Minister unter dem Schein königlicher Machtvollkommenheit Holstein und Lauenburg nach der Verfassung von 1855 fortregierten, nur mit dem Unterschiede, daß diese beiden Herzogthümer statt der frühern zu schwachen Vertretung ihrer Interessen im Reichsrath dort gar keine Stimme mehr hatten.

So kam das Jahr 1859 heran. Zu Anfang desselben wurde den holsteinischen Provinzialständen die Gesamtverfassung von 1855 nochmals und in unveränderter Gestalt vorgelegt. Dieselben vermieden wieder, sich auf Beratung des Machwerks einzulassen, und legten statt dessen einen eignen Organisationsplan vor, dessen Grundlage die volle Selbständigkeit der einzelnen Theile der Monarchie bildete. Von selbst verstand sich, daß die Regierung darauf nicht einging, und am 11. März wurde die Ständeversammlung zu Ikehoe geschlossen, ohne daß auch nur der Anfang zu einer Ausgleichung gemacht war. Die Bundesversammlung aber schien jetzt von der Kraftentwicklung, welche ihr letzter Beschluß gekostet, wieder auszuruhen wie früher von der Pacification. Sie schritt auch dann nicht ein, als Minister Hall im August 1859 mit dem dänisch-schleswigschen Rumpfreichsrath und der Eiderverfassung die ersten praktischen Versuche anstellte. Noch immer schien Schleswig für den Bund ein *Noli me tangere* zu sein.

Am 2. November endlich meldete Hall nach Frankfurt, daß seine Verhandlung mit den holsteinischen Ständen resultatlos geblieben, und daß er nun beabsichtige, von jenen wie vom Reichsrath Delegirte wählen und von diesen die Neuordnung der Verfassungsverhältnisse berathen zu lassen. Als aber der Bund darauf verlangte, daß die gesetzlichen Sondervertretungen aller Landestheile, also Holsteins, Schleswigs, Lauenburgs und Dänemarks jede eine gleiche Zahl Delegirte stelle — der einzig raisonable Weg — ließ man das Project in Kopenhagen sofort als unausführbar fallen.

Die Bundesversammlung hatte bei jener Gelegenheit (8. März 1860) auf schleunige Erfüllung ihres Beschlusses vom 11. Februar 1858 mit dem Hinzufügen gedrungen, daß sie von Einleitung des Executionsverfahrens nur unter der Bedingung ferner absehen könne, daß inzwischen kein Gesetz in Gesamtstaatsangelegenheiten, namentlich in Finanzsachen, für Holstein und Lauenburg erlassen werde, ohne die Zustimmung der Stände dieser Herzogthümer erhalten zu haben. Dänemark ließ sich hierdurch so wenig anfechten, daß das Ministerium Hall im Juli ganz ungeschert das Staatsbudget für die Finanzperiode vom 1. April 1860 bis 31. März 1861 im Gesetzblatt für Holstein und Lauenburg promulgirte.

Aufmerksam gemacht hierauf durch Oldenburg, zeigte der deutsche Bund wieder einmal einen Anflug von Ungeduld, doch natürlich in correcter Weise, auch nahm er sich Zeit dazu. Erst am 7. Februar 1861 wurde gedroht, falls die königlich-herzogliche Regierung sich nicht binnen sechs Wochen in vollkommen sichernder Weise zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 8. März 1860 bereit erkläre, werde man das im August 1858 eingeleitete Verfahren wieder aufnehmen. In dieser Lage versuchte es die kopenhagener Politik mit einem Taschenspielerkunststück, welches nach dem beliebten dänischen Recept „Wahrheit mit Modification“ vorgenommen werden sollte, aber in unerhört beschämender Weise mißglückte. Sie berief die holsteinischen Stände ein, legte ihnen unter Anderem einen „Gesegentwurf betreffend die provisorische Stellung Holsteins“ vor und ließ dann den auswärtigen Mächten die Nachricht zugehn, daß den Ständen das Budget zur Beschlußfassung vorgelegt worden sei, während dies nicht geschehen war, sondern lediglich einige Andeutungen in den Motiven eines Paragraphen jenes Gesegentwurfs dahin interpretirt werden sollten. Es kam zu einem Skandal in der Ständerversammlung, bei welchem das Verfahren der Regierung deutlich mit der deutschen Uebersetzung von „Wahrheit mit Modification“, d. h. als Lüge bezeichnet wurde.

Weiter in die Details der Verhandlungen über die Budgetfrage einzugehen würde die Geduld der Leser vor der Zeit erschöpfen heißen, und wir bedürfen derselben noch eine gute Weile. Es genüge daher, daß Dänemark sich durch die während dieser Verhandlungen dem Bunde und den Großmächten erteilten

Versprechungen nicht abhalten ließ, Holstein aufs schwerste zu belasten. Nicht nur, daß das Herzogthum einen Antheil von mehr als 21 Procent aller das Normalbudget übersteigenden Ausgaben, ohne daß letztere von den Ständen bewilligt worden wären, entrichten mußte, die Regierung machte auch im Laufe des Jahres weitere „außerordentliche Ausgaben“ im Betrag von circa drei Millionen Thalern, und wieder mußte Holstein dazu mit mehr als 21 Procent beitragen. Und letztere Ausgaben galten lediglich Rüstungen gegen den deutschen Bund. Holstein mußte Geld liefern zur Bekämpfung Deutschlands, zum Kriege gegen sein eignes Interesse!

Mittlerweile hatten auch die Großmächte, außer Preußen und Oestreich namentlich auch England, die Sache mit Noten und Depeschen in Angriff genommen. Man wollte durch internationale Verhandlungen eine „definitive Lösung“ zu Stande bringen. Es lohnt aber kaum der Mühe, diese Bemühungen zu Ausgleich des Streites in ihren ersten Stadien einzeln zu betrachten, und so mag es hinreichen, zu bemerken, daß Preußen jetzt auch die schleswigsche Frage in das Bereich der Erörterung zog.

Im Januar 1862 trat der Rumpfreichsrath zum zweiten Male zusammen, berieth ein Budget für Dänemark-Schleswig und verhandelte Vorschläge in Betreff von Verfassungsänderungen, deren Zweck auf Zurechtshieben der gemeinsamen Verfassung für einen Eiderstaat ging. Die deutschen Großmächte protestirten dagegen am 14. Februar, und der Bund schloß sich ihnen am 27. März ausdrücklich an, wobei der Gesandte für Holstein der Bundesversammlung jede Befugniß in Sachen Schleswigs absprechen zu dürfen meinte, damit aber vom Präsidium abgewiesen wurde. Aehnlich wie der Gesandte äußerte sich in einer an Oestreich und Preußen gerichteten Depesche vom 12. März das dänische Cabinet und zwar unter dem Vorgeben, Schleswig sei ein „dänisches Herzogthum“, eine Anschauung, die es in einer am 8. Mai an die europäischen Mächte versandten Circulardepesche abermals vorbrachte. Graf Bernstorffs Depesche vom 27. Juni zeichnete die Unredlichkeit und die Winkelzüge der dänischen Staatsmänner mit den unverblühtesten Worten, welche die diplomatische Sprache erlaubt, aber weder sie noch die Noten Oestreichs und Preußens vom 22. August führten eine Aenderung in dieser Politik herbei. Die Erwiderung, welche das kopenhagener Cabinet am 6. November auf diese Vorstellungen ertheilte, eröffnete durchaus keine Hoffnungen auf Besserung der Zustände in Schleswig-Holstein. Ein ungefähr gleichzeitig mit derselben in Wien und Berlin übergebenes Memorandum behauptete dreist, was schon im Jahre 1856 auf die ersten Erkundigungen der Mächte geantwortet worden: die gemeinschaftliche Verfassung von 1855 sei in genauer Uebereinstimmung mit den Vereinbarungen von 1851 und 1852 erlassen, und fuhr dann fort, was die inneren Verhältnisse Schleswigs beträfe, so könnten diese, die Sprachbestimmungen inbegriffen,

„die in den Verhandlungen von 1851 und 1852 durchaus nicht erwähnt seien“ (wieder Wahrheit mit Modification) nicht Gegenstand der Erörterung des deutschen Bundes sein.

Mit diesem Schriftstück waren die „internationalen Verhandlungen“ zu Ende. Wie sie zu nichts als Noten und Gegennoten geführt hatten, so war auch die Einmischung Englands ohne Erfolg. Graf Russell ließ, um dies kurz nachzuholen, im October 1862 in Kopenhagen, Wien und Berlin Ausgleichungsvorschläge überreichen, welche auf folgende Einrichtungen hinausliefen:

- 1) Holstein und Lauenburg erhalten, was der deutsche Bund gefordert;
- 2) Schleswig bekommt das Recht der Selbstverwaltung und wird im Reichsrath nicht vertreten;
- 3) ein Normalbudget wird vereinbart mit Holstein, Schleswig, Lauenburg und Dänemark;
- 4) jede außerordentliche Ausgabe wird dem dänischen Reichstage und desgleichen den Vertretungen der drei Herzogthümer zur Bewilligung vorgelegt.

Man sieht, Russell wollte eine Art Gesamtstaat, aber mit Selbständigkeit und Gleichberechtigung der einzelnen Theile, welche letztere nur in dem „Staatsrath“ nicht gewahrt war, den der britische Vermittler zur Vertheilung der Beträge des Normalbudgets im Einzelnen vorschlug, und der zu zwei Dritteln aus Dänen und nur zu einem Drittel aus Deutschen bestehen sollte. Rußland und Frankreich unterstützten diese Propositionen, Oestreich stimmte ihnen fast bedingungslos zu, Preußen billigte sie mit einigen Bedenken hinsichtlich der Zusammensetzung des Staatsraths (Note vom 27. October 1862), Dänemark wies sie zurück. Am 14. October wurden sie in Kopenhagen übergeben, am 15. schon entschieden abgelehnt. Nicht besser ging es einer zweiten Vorstellung Graf Russells vom 20. November, in welcher geltend gemacht wurde, daß ein Souverain übernommene Verpflichtungen erfüllen müsse, und am 21. Januar 1863 sah sich das londoner Cabinet genöthigt, die Discussion mit einer die Hartnäckigkeit der Dänen bedauernden Note zu schließen.

Am 24. Januar wurden, nachdem einige Monate vorher eine neue holsteinische Regierung geschaffen worden, welche das Ministerium für dieses Herzogthum in ein bloßes Bureau zur Handhabung der politischen Polizei und zur Wahrnehmung dänischer Interessen umwandelte, die holsteinischen Provinzialstände wieder einmal einberufen, selbstverständlich nicht, um sich mit ihnen zu vertragen, sondern vielmehr, um sie durch allerlei Manöver zu einer wenigstens indirecten Anerkennung des im Werden begriffnen Ciderstaats Dänemark-Schleswig zu verücken. Dies mißlang. Eine Adresse an den König, welche die verhängnißvolle Lage des Landes auseinandersetzte, wurde nicht angenommen, und so beschloß die Versammlung am 7. März einstimmig, den Schutz des Bundes anzurufen.

Ehe man in Frankfurt noch zu einer Verathung hierüber gelangen konnte,

gab die kopenhagener Regierung durch das Patent vom 30. März, der entschiedensten Verletzung der Vereinbarungen von 1851 und 1852 und aller daraus herzuleitenden Ansprüche noch einmal den Deutschen zu erkennen, wie gering sie von ihnen denke. Holstein war durch diese Ordonnanz durchaus von Schleswig geschieden. Ferner sollte für Holstein das 1856 octroyirte Normalbudget fortgelten, über dessen Verwendung aber der Rumpfreichsrath entscheiden. Das holsteinische Contingent wurde durch das Patent aus der dänischen Armee ausgeschieden, blieb aber unter dänischen Offizieren und dem dänischen Kriegsminister, und die Maßregel hatte überhaupt nur den Zweck, daß die Ausgaben für diese Heeresabtheilung nicht mehr aus der Gesamtstaatskasse, sondern aus der besondern Kasse Holsteins bestritten werden könnten, wodurch sich erreichen ließ, mit den Einnahmen, welche in die Gesamtstaatskasse fließen sollten, die in dem Normalbudget ausgeworfenen Ausgaben zu decken, ohne den holsteinischen Ständen die Bewilligung anheim zu stellen. Die Einnahmen aus den holsteinischen Domänen sollten nach wie vor im entschiedenen Widerspruch mit den Vereinbarungen von 1851 und 1852, mit dem Verlangen der Stände und den Forderungen des Bundes als Tribut des Herzogthums an Dänemark entrichtet werden, dasselbe sollte mit den Zolleinkünften der Fall sein, und damit sollte das Provisorium ein Ende haben.

Hannover und Oldenburg verlangten nun sofortiges Einschreiten des Bundes, jenes, indem es den Inhalt der Zusicherungen Dänemarks von 1851 und 1852 als Zweck hinstellte, dieses, indem es die Bundesversammlung zu der Erklärung aufforderte, daß sie das Verfahren des kopenhagener Cabinets als Bruch jener Vereinbarungen ansehe, die damals von ihr gemachten Zugeständnisse widerrufe und die im Artikel 3 des berliner Friedens gewährten alten Rechte als wieder in Kraft getreten betrachte. Die Bundesversammlung beschloß am 9. Juli, die dänische Regierung aufzufordern, daß sie das Patent vom 30. März aufhebe und den Gesamtstaat entweder nach den Vereinbarungen der Jahre 1851 und 1852 oder nach den Vermittelungsvorschlägen Russells ordne. Baden, Oldenburg und die thüringischen Kleinstaaten protestirten vergeblich dagegen. Dänemark lehnte die verlangte Aufhebung des Märzpatents am 27. August ab, und so blieb der Bundesversammlung nichts übrig, als die endliche Ausführung des am 12. August 1858 — also vor fünf vollen Jahren — eingeleiteten bundesrechtlichen Verfahrens, d. h. die Execution.

Was weiter geschehen, bedarf nur kurzer Andeutung. Der Rumpfreichsrath beschloß rasch eine gemeinsame Verfassung für Dänemark und Schleswig, welche das letztere dem ersteren factisch incorporirte. Das Executionsverfahren dagegen entwickelte sich mit correcter Langsamkeit. Der König von Dänemark war eben im Begriff, den gedachten Entwurf einer neuen Verfassung durch seine Unterschrift zum Gesetz zu erheben, als er plötzlich starb. Sein

Nachfolger nach dem londoner Protokoll unterschrieb, der für den Fall der Weigerung drohenden Revolution der Kopenhagener weichend, unmittelbar nach seiner Thronbesteigung. Inzwischen hatte Friedrichs des Siebenten rechtmäßiger Nachfolger in Schleswig-Holstein, der bisherige Erbprinz von Augustenburg, durch Proclamation vom 16. November die Regierung angetreten und dadurch der ganzen Frage eine neue Wendung gegeben. Ein Theil der deutschen Regierungen erkannte ihn sofort an, andere erklärten noch Zweifel zu hegen, wollten aber doch jetzt Occupation statt Execution. Drohungen der am londoner Protokoll festhaltenden beiden deutschen Großmächte bewirkten, daß die Bundesversammlung sich am 7. December mit geringer Majorität für Execution entschied.

Die Moral dieser traurigen Geschichte ist den Lesern bekannt. Diese Geschichte ist ein nutzloser Zank um Provisorien, ein Nicht-Leben und Nicht-Sterben-Können Schleswig-Holsteins wie Dänemarks. Die Rücknahme des Patents vom 30. März hat daran nichts Wesentliches geändert. Die etwaige Wiederaufhebung der neuen Verfassung für Dänemark-Schleswig wird daran ebenso wenig ändern. Eine endgiltige Lösung der schleswig-holsteinischen Frage auf Grund der Anerkennung eines wie immer gearteten dänischen Gesamtstaats und des londoner Protokolls ist absolut unmöglich. Weder das dänische noch das deutsche Volk würde sich ihr für die Dauer unterwerfen, ohne gezwungen zu sein. Keine Garantie, kein noch so unzweideutig gefaßtes Uebereinkommen könnten die Herzogthümer vor neuen Uebergriffen schützen, da in Kopenhagen, so lange der Parlamentarismus herrscht, unter allen Umständen der gute Wille, die eingegangenen Verpflichtungen zu halten, fehlen würde.

Die wahre Lösung der schleswig-holsteinischen Frage ist nur zu erreichen durch Lösung der Herzogthümer von Dänemark, und diese wiederum nur durch Anerkennung der Erbrechte Herzog Friedrichs.

Graf Rechbergs Panduren und Polaken werden diese Lösung nur so lange aufhalten, als Deutschland durch Preußens Schwäche schwach ist. Beweisen uns die Mittelstaaten, was ihre Presse jetzt behauptet, daß sie auch ohne Deutschland einen Willen haben und eine Macht sind, um so besser für die, welche ihre Kronen tragen.

Im Uebrigen hat die Moral der Jahre von der Pacification bis zur Occupation dem deutschen Volke ein *ceterum censeo* eingegeben, welches alle Parteien vereint und jetzt schon mit der Gewalt eines religiösen Glaubensbekenntnisses in alter Zeit auftritt. Die Herzogthümer müssen getrennt werden von Dänemark, wie Karthago zerstört werden mußte, und sie werden getrennt werden trotz der Großmächte und sicherlich eher als das erste *ceterum censeo* Catos sich erfüllte.